

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe

Verwaltungsvorschrift vom 4. November 2015 (K.u.U. S. 415, ber. 2016 S. 134)

geändert durch:

1. Verwaltungsvorschrift vom 22. Juni 2017 (K.u.U. S. 101)
2. Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 2019 (K.u.U. S. 92)
3. Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2020 (K.u.U. S. 81)
4. Verwaltungsvorschrift vom 9. März 2021 (Hinweis K.u.U. 14/2021)

Inhalt

1. Stärkung der Rechte der Erziehungsberechtigten
2. Beratung der Erziehungsberechtigten während der Grundschulzeit
3. Übergangsverfahren in die auf der Grundschule aufbauenden weiterführenden Schularten
 - 3.1 Informationsveranstaltungen
 - 3.2 Grundschulempfehlung
 - 3.3 Das besondere Beratungsverfahren
 - 3.4 Aufnahme in die Orientierungsstufe
 - 3.5 Aufnahme in die Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform (siehe § 4 Aufnahmeverordnung)
4. Die Orientierungsstufe
 - 4.1 Personaler Bezug
 - 4.2 Unterstützungsmaßnahmen
 - 4.3 Kontakt zwischen Schule und Elternhaus
 - 4.4 Einsatz von Beratungslehrkräften in der Orientierungsstufe
 - 4.5 Wechsel des Bildungsgangs, Schullaufbahnkorrekturen und Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Orientierungsstufe von Haupt- und Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium
 - 4.6 Die Klassenkonferenz
 - 4.7 Zusammenarbeit zwischen den Schularten
5. Formulare
6. Inkrafttreten

1. Stärkung der Rechte der Erziehungsberechtigten

Die bisherige Grundschulempfehlung, die für Erziehungsberechtigte verbindlich war, wird durch eine Grundschulempfehlung ersetzt, die den Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Schulart überlässt. Nach

einer intensiven Beratung treffen die Erziehungsberechtigten für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart. Im Mittelpunkt der Entscheidung steht das Kind.

Ziel des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführenden Schulen ist es, das Recht der Erziehungsberechtigten an einem entscheidenden Lebensabschnitt ihrer Kinder zu stärken. Die Einschätzung, für welchen weiteren Bildungsweg das Kind geeignet ist, obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten ist für die Schule und die Schulverwaltung rechtsverbindlich.

2. Beratung der Erziehungsberechtigten während der Grundschulzeit

Die Beratung von Erziehungsberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Grundschule und gehört wie auch schon bisher zu den Aufgaben der Grundschullehrkraft. Kontinuierliche, verlässliche Information und Beratung der Erziehungsberechtigten mit verbindlichen Angeboten der Schule und ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Schule und Erziehungsberechtigten sind der Grundstein für eine tragfähige Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Mit den Erziehungsberechtigten als Erziehungs- und Bildungspartnern wird die kontinuierliche Bildungsbiografie jedes einzelnen Kindes förderlich und verlässlich begleitet. Dadurch gewinnen Erziehungsberechtigte Sicherheit und werden auch bei der Übergangentscheidung unterstützt.

Die Beratungen der Erziehungsberechtigten durch die Grundschule erfolgen durch:

- während der Grundschulzeit jährlich mindestens ein verbindliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über den Lern- und Entwicklungsstand auf der Grundlage von Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierten Berichten, Präsentationsergebnissen, Portfolios, praktischen Arbeiten und Lerntagebüchern;
- jährliche Informationsangebote, die die individuelle Lern- und Entwicklungsberatung in der Grundschule ergänzen und klassen- und jahrgangsübergreifend organisiert werden können; dabei dürfen personenbezogene Daten einzelner Schülerinnen und Schüler nicht Gegenstand sein;
- eine Informationsveranstaltung der Grundschule für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen;
- ein dokumentiertes Informations- und Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten in Klasse vier vor der Erstellung der Grundschulempfehlung; in dem Gespräch ist zu beraten über
 - die Anforderungsprofile,
 - die Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten aller weiterführenden Schulen,
 - die Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes,
 - die Lernpotenziale des Kindes mit Blick auf die Anforderungen der weiterführenden Schularten sowie

Aufnahmeverfahren – Orientierungsstufe

- die Möglichkeit, eine pädagogisch-psychologische Beratung im Rahmen des besonderen Beratungsverfahrens durch eine Beratungslehrkraft in Anspruch zu nehmen;

Die Grundschule hat dieses Gespräch auf einem Blatt zu dokumentieren, das von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu unterschreiben ist; den Grundschulen wird vom Kultusministerium über die Staatlichen Schulämter ein Muster für dieses Blatt zur Verfügung gestellt.

Ergänzend können Erziehungsberechtigte pädagogisch-psychologische Beratung in Anspruch nehmen durch:

- die Beratungslehrkräfte oder durch die überörtliche schulpsychologische Beratungsstelle während der gesamten Grundschulzeit,
- durch eine Beratungslehrkraft im Rahmen des besonderen Beratungsverfahrens.

3. Übergangsverfahren in die auf der Grundschule aufbauenden weiterführenden Schularten

3.1 Informationsveranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der vierten Grundschulklasse sind im ersten Schulhalbjahr in der Regel bis zum Beginn der Herbstferien in Informationsveranstaltungen über Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten zu informieren. Dabei soll auch aufgezeigt werden, wie die verschiedenen Schularten zu anschließenden Bildungs- und Ausbildungsgängen vor allem auch in beruflichen Schulen weiterführen und welche Berechtigungen sie vermitteln.

Die Veranstaltungen werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern der jeweiligen Grundschule einberufen und geleitet. Sie laden jeweils eine Schulleitungsververtretung einer Werkrealschule/Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule sowie einer beruflichen Schule ein. Die Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule sind zu diesen Veranstaltungen einzuladen. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der vierten Klassen sowie in der Regel die für die Grundschule zuständige Beratungslehrkraft nehmen teil. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Zusammenarbeit zwischen den Schularten (siehe Nummer 4.7.1) können eingeladen werden.

3.2 Grundschulempfehlung (siehe § 1 Aufnahmeverordnung)

3.2.1 Die Grundschulempfehlung wird in der Verantwortung der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern erstellt. Im Prozess der Beratung wird ein Konsens mit den Erziehungsberechtigten angestrebt.

3.2.2 Basis für die Grundschulempfehlung sind differenzierte, kontinuierliche Beobachtungen der Lehrkräfte und die regelmäßige Beratung mit

den Erziehungsberechtigten über die gesamte Lern- und Leistungsentwicklung, das Lern- und Arbeitsverhalten, die Stärken und Lernpräferenzen und das Entwicklungspotenzial.

- 3.2.3 Zur Vorbereitung der Grundschulempfehlung erstellt die Grundschule für jede Schülerin und jeden Schüler ein Leistungsprofil (Noten, Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte, praktische Arbeiten, Portfolio). In der Halbjahresinformation der Klasse vier wird das Leistungsprofil durch die Noten in den einzelnen Fächern und in verbalen Ergänzungen (beispielsweise Ausführungen zu besonderen Kompetenzen) abgebildet. Das Leistungsprofil darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung eingesehen werden.
- 3.2.4 Vor der Verabschiedung der Grundschulempfehlung wird das Leistungsprofil den Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrkraft und gegebenenfalls durch eine Fachlehrkraft differenziert, transparent und nachvollziehbar erläutert. Über das Ergebnis der Aussprache berichtet die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer der Klassenkonferenz.
- 3.2.5 Die Klassenkonferenz empfiehlt die nach ihrer Einschätzung geeignete Schulart. Die Grundschulempfehlung wird ausgesprochen für
- Werkrealschule/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule
 - Realschule oder Werkrealschule/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule
 - Gymnasium oder Realschule oder Werkrealschule/Hauptschule oder Gemeinschaftsschule.
- 3.2.6 Die Grundschulempfehlung wird auf einem Formblatt mit der Halbjahresinformation der Klasse vier zwischen dem 1. Februar und dem 10. Februar ausgegeben (Anlage, Blatt 1).
- 3.2.7 Der Mitteilung der Grundschulempfehlung an die Erziehungsberechtigten ist ein Rückmeldebogen beigelegt, auf dem diese erklären, ob sie ein besonderes Beratungsverfahren wünschen (Anlage, Blatt 2).

3.3 Das besondere Beratungsverfahren

- 3.3.1 Die Grundschule teilt den Erziehungsberechtigten, die eine Teilnahme ihres Kindes am besonderen Beratungsverfahren wünschen, den Termin für das Verfahren mit. Die organisatorische Durchführung obliegt den jeweiligen Grundschulen. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und der zuständigen Regionalstelle des Zentrums für Schulentwicklung und Lehrerbildung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Grundschulen gemeinsam am besonderen Beratungsverfahren teilnehmen.

Aufnahmeverfahren – Orientierungsstufe

- 3.3.2 Die pädagogisch-psychologische Beratung durch eine Beratungslehrkraft im Rahmen des besonderen Beratungsverfahrens beinhaltet in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten
- ein Beratungsgespräch oder
 - ein Beratungsgespräch in Verbindung mit der Durchführung von Tests, zum Beispiel Begabungstests, und einem anschließenden Auswertungsgespräch.
- 3.3.3 Die Ergebnisse von Beratung und Testung unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen von der Beratungslehrkraft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten an Dritte weiter gegeben werden.

3.4 Aufnahme in die Orientierungsstufe

- 3.4.1 Zum vorgesehenen Termin melden die Erziehungsberechtigten unter Vorlage der Grundschulempfehlung und der Bestätigungen der Grundschule (Anlage, Blatt 3 und 4) ihr Kind bei der Werkrealschule/ Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium oder der Gemeinschaftsschule an. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Baden-Württemberg schulpflichtig sind, sind nicht verpflichtet, Zeugnisse und Halbjahresinformationen bei der aufnehmenden Schule vorzulegen.

Hiervon unberührt bleiben die schulrechtlich durch Verordnung oder Schulversuchsregelungen auf der Grundlage des Schulgesetzes erfolgten Festlegungen. Danach gilt Folgendes:

- Am Deutsch-Französischen Gymnasium kann bei der Anmeldung die Vorlage der Halbjahresinformation Klasse vier gefordert werden.
 - An Gymnasien können, soweit die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Kapazität übersteigt, für die Aufnahme in einen bilingualen Zug die Noten in Deutsch und Mathematik erfragt und zur Grundlage der Aufnahmeentscheidung gemacht werden.
- 3.4.2 Die aufnehmende Schule teilt der abgebenden Grundschule unter Verwendung der Anlage, Blatt 4 die Anmeldung mit.
- 3.4.3 Die Erziehungsberechtigten sind bei der Anmeldung, falls es gewünscht wird, von der weiterführenden Schule über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder zu beraten. Entspricht die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für ihr Kind über die auf der Grundschule aufbauende Schulart nicht einer in der Grundschulempfehlung ausgesprochenen Schulart, kann die weiterführende Schule den Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch anbieten.
- 3.4.4 Falls bei einzelnen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens sowie in Mathematik die besonderen Fördermaßnahmen in Klasse fünf fortgesetzt werden sollen, teilt die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter der Grundschule mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten

dies der aufnehmenden Schule formlos auf einem gesonderten Blatt mit (siehe Nummer 4.2).

3.4.5 Die besonderen Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Hinblick auf das Beratungs- und Entscheidungsverfahren vor Aufnahme in eine allgemeine Schule bleiben unberührt.

3.5 Aufnahme in die Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform (siehe § 4 Aufnahmeverordnung)

3.5.1 Beabsichtigen die Erziehungsberechtigten die Anmeldung ihres Kindes für einen Hochbegabtenzug des allgemein bildenden Gymnasiums in der Normalform geht dem Aufnahmeverfahren nach Nummer 3.4 ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren voraus.

3.5.2 Zum vorgesehenen Termin melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind für das Aufnahmeverfahren an einem Gymnasium mit Hochbegabtenzug an. Hierüber wird die zuständige schulpsychologische Beratungsstelle informiert, an welcher die Testung der Intelligenz des Kindes erfolgt.

3.5.3 In Form eines Gruppentests nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden stellt die schulpsychologische Beratungsstelle die Hochbegabung des Kindes fest, wenn nicht in begründeten Ausnahmefällen anstelle des Gruppentests ein anderer standardisierter Intelligenztest zugelassen wurde. Getestet werden im Rahmen des Gruppentests

- die Fähigkeit zum Umgang mit sprachlichem Material im Rahmen des schlussfolgernden Denkens (verbaler Teil), wobei sowohl der Grad der Aneignung der Sprache als auch die Fähigkeit, Relationen zwischen Begriffen herzustellen, Relevanz hat.
- die Rechenfertigkeit und die Fähigkeit, logische Beziehungen zwischen Zahlen und Mengen herzustellen (numerischer Teil), und
- die Fähigkeit zum Umgang mit figural-bildhaftem Material (nonverbaler Teil), wobei sowohl der Umgang mit zweidimensionalen als auch dreidimensionalen Figuren, als auch die Fähigkeiten, zu formallogisch räumlich korrektem Denken und zur Herstellung logischer Relationen zwischen Figuren umfasst sind.

Für jeden Teil wird ein Prozentrang gesondert ermittelt, daneben ein Prozentrang im Sinne eines Gesamtwerts. Ist eine Teilnahme an dem Gruppentest im Einzelfall nicht möglich, kann die schulpsychologische Beratungsstelle mit dem Gymnasium einen Termin für eine Nachtestung bestimmen.

Die Ergebnisse werden den Erziehungsberechtigten von der schulpsychologischen Beratungsstelle in einem Beratungsgespräch eröffnet. Wurde eine Hochbegabung festgestellt, wird dies dem jeweiligen Gymnasium durch die schulpsychologische Beratungsstelle mitgeteilt.

Aufnahmeverfahren – Orientierungsstufe

- 3.5.4 In Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und in der Regel durch die Teilnahme an einem Probeunterricht stellt das Gymnasium die Eignung des hochbegabten Kindes für die Aufnahme in den Hochbegabtenzug fest.
- 3.5.5 Die Schulleitung teilt die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in den Hochbegabtenzug oder die Ablehnung schriftlich mit.
- 3.5.6 Die Teilnahme an dem Aufnahmeverfahren setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten für ihr Kind insbesondere in die Teilnahme an der Gruppentestung oder der anderweitigen Testung einwilligen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kindes zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens in den Hochbegabtenzug durch die beteiligten verantwortlichen Stellen Gymnasium und schulpsychologische Beratungsstelle ist lediglich bei Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig.

4. Die Orientierungsstufe

4.1 Personaler Bezug

Der personale Bezug, der die Grundschararbeit weitgehend prägt, wird in den Klassenstufen fünf und sechs fortgeführt.

Der Klassenlehrkraft obliegen in diesen Klassenstufen besonders wichtige Aufgaben. Sie soll ihre Klasse möglichst in wenigstens vier Wochenstunden unterrichten. Unter anderem informiert die Klassenlehrkraft die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse zu Schuljahresbeginn über die Unterrichtsarbeit der Schule und der Klassenstufe. Sie beobachtet in Zusammenarbeit mit den in der Klasse unterrichtenden Fachlehrkräften und der Schulleitung die Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler der Klasse und stellt Kontakte mit den Erziehungsberechtigten her.

4.2 Unterstützungsmaßnahmen

In der Orientierungsstufe der weiterführenden Schulen hat die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler einen hohen Stellenwert. Mit Hilfe von Diagnoseverfahren, zum Beispiel Lernstand 5, kann der Unterstützungsbedarf festgestellt werden. Auf dieser Grundlage aufbauend entwickeln die Lehrkräfte individuelle Unterstützungsmaßnahmen vor allem für die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Neben integrativen Maßnahmen sind auch additive Angebote möglich. Die Verantwortung für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen trägt die Schulleitung.

4.3 Kontakt zwischen Schule und Elternhaus

In der Orientierungsstufe ist ein enger Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Schule mit Informations- und Beratungsangeboten durch die Schule erforderlich. Durch verstärkte Information und Be-

ratung der Erziehungsberechtigten sowie durch Informationen, die die Erziehungsberechtigten der Schule über die Entwicklung ihrer Kinder geben, können individuelle Fördermaßnahmen eingeleitet werden. Wenn eine mögliche beziehungsweise notwendige Laufbahnkorrektur erkannt wird, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Beratungslehrkraft einbezogen werden. Zur Verbesserung der Information der Erziehungsberechtigten bietet sich zusätzlich eine Intensivierung der Arbeit der Klassenpflegschaft an.

4.4 Beratungslehreereinsatz in der Orientierungsstufe

Der Tätigkeit von Beratungslehrkräften kommt in der Orientierungsstufe besondere Bedeutung zu. Die pädagogisch-psychologische Beratung der Erziehungsberechtigten umfasst Unterstützungsmaßnahmen unter anderem in den Bereichen Leistungsschwächen und Lernschwierigkeiten, Motivations- und Konzentrationsprobleme, soziale und emotionale Probleme, Verhaltensauffälligkeiten sowie bei einer gegebenenfalls erforderlichen Korrektur der Schullaufbahn.

4.5 Wechsel des Bildungsgangs, Schullaufbahnkorrekturen und Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Orientierungsstufe von Haupt- und Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium

- 4.5.1 In der Orientierungsstufe kann die Klassenkonferenz am Ende von Klasse fünf, zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse sechs und am Ende von Klasse sechs eine Bildungsempfehlung aussprechen. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass ein Schüler oder eine Schülerin den Anforderungen einer anderen Schulart voraussichtlich gerecht werden beziehungsweise den Anforderungen der besuchten Schulart voraussichtlich nicht entsprechen kann. Hierbei orientiert sich die Klassenkonferenz an der multilateralen Versetzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise an der für die jeweilige Schulart geltenden Versetzungsordnung; berücksichtigt werden können auch die schulartspezifischen Besonderheiten. Soweit möglich, nimmt die Beratungslehrkraft an der Sitzung der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil. Den Vorsitz der Klassenkonferenz hat in den oben aufgeführten Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die oder der Vorsitzende ist stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit gibt ihre beziehungsweise seine Stimme den Ausschlag.

Die Bildungsempfehlung wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Entscheidung über einen eventuellen Wechsel treffen die Erziehungsberechtigten.

Die Regelungen der Versetzungsordnung an Gymnasien über die Erteilung einer Bildungsempfehlung im Falle einer Nichtversetzung in den Klassen fünf und sechs bleiben unberührt. Im Falle einer Bildungsempfehlung findet, sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen, vor einem Schulwechsel ein Beratungsgespräch mit der Schule statt, an

Aufnahmeverfahren – Orientierungsstufe

dem auch eine Lehrkraft der entsprechenden Klasse der aufnehmenden Schule teilnimmt.

- 4.5.2 Die Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Klassenstufen fünf und sechs richtet sich nach der jeweils geltenden Versetzungsordnung; im Falle eines Schulartwechsels nach der multilateralen Versetzungsordnung.

4.6 Die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz soll die sich aus der laufenden Unterrichtsarbeit ergebenden Fragen in regelmäßigen Abständen beraten. Pro Schulhalbjahr ist neben den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mindestens eine weitere Klassenkonferenz durchzuführen.

Hierbei sollten insbesondere erörtert werden:

- Arbeitsverhalten und Motivation,
- Aussprache über didaktische und methodische Fragen des Unterrichts,
- Aussprache über Fragen der Unterrichtsorganisation,
- Einübung von Lern- und Arbeitstechniken,
- Abstimmung von Hausaufgaben,
- Verfahren zur Abstimmung der Termine für Klassenarbeiten und sonstige schriftliche Wiederholungen,
- Entwicklung sozialer Aktivitäten innerhalb der Klasse,
- Vorbereitung und Durchführung der Informationen und Beratungen der Erziehungsberechtigten,
- Vorbereitung von Einzelentscheidungen über die Korrektur eines Bildungsganges.

Die Abstimmung der Maßstäbe für die Leistungsbeurteilung ist im Rahmen der hierfür vorgesehenen Stufen- und Fachkonferenzen zu beraten.

4.7 Zusammenarbeit zwischen den Schularten

- 4.7.1 Zur Erörterung der ihre Schulen gemeinsam berührenden Fragen muss zwischen den Leiterinnen und Leitern der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und der in deren Einzugsbereich liegenden Grundschulen mindestens ein Informationsgespräch pro Schuljahr stattfinden. Hierbei sollen vor allem Fragen der Lernmittel, der Information der Erziehungsberechtigten, der Anwendung der Regelungen für das Aufnahmeverfahren und die Orientierungsstufe, der schulartübergreifenden Kontakte der Lehrkräfte sowie der Organisation von Unterrichtshospitationen erörtert werden. Einzelne Schülerinnen und Schüler betreffende Fragen sind nicht Gegenstand dieser Informationsgespräche. Einzelfälle dürfen nur besprochen werden, wenn hierfür eine entsprechende Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Es

empfiehlt sich, für alle Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Schulen einen Koordinator oder eine Koordinatorin zu benennen, der beziehungsweise die beim Staatlichen Schulamt angesiedelt ist. Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter werden gebeten, mit den Schulleitungen der Gymnasien eine sinnvolle Zuordnung von kooperierenden Schulen zu vereinbaren und eine konkrete Zusammenarbeit zwischen diesen Schulen in die Wege zu leiten.

- 4.7.2 Soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ist schulartübergreifender Lehrereinsatz möglich.
- 4.7.3 Die Lehrkräfte, die in den Klassen vier der Grundschulen und in den Klassenstufen fünf und sechs der auf der Grundschule aufbauenden Schularten unterrichten, nehmen in jedem Schuljahr gegenseitige Kontakte auf. Diese dienen vor allem der gegenseitigen Information über Ziele, Grundlagen und Methoden des Fachunterrichts. Erforderlich ist die Kenntnis der maßgeblichen Bildungspläne sowie der verwendeten Lehr- und Lernmittel. Möglichkeiten für eine verstärkte gegenseitige Abstimmung im Rahmen der Bildungspläne, die sich bei den schulartübergreifenden Kontakten aufzeigen, sollen Grundlage für die weitere Arbeit sein. Die bei der Durchführung von Hospitationen gegebenenfalls in Kauf zu nehmenden Unterrichtsausfälle werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Kontakte der Lehrkräfte und Unterrichtshospitationen gelten als Dienstgeschäfte.
- 4.7.4 In der Orientierungsstufe werden gemeinsame Fachkonferenzen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten eingerichtet. Sie haben das Ziel, den Lehrkräften die Möglichkeit zu bieten, gemeinsame Aufgaben und Probleme, insbesondere fachspezifische Fragen (zum Beispiel Abstimmung der Unterrichtsplanung und -durchführung, der Maßstäbe bei der Leistungsbeurteilung, des Einsatzes von Lehr- und Lernmitteln) zu erörtern. An diesen Fachkonferenzen nehmen Lehrkräfte teil, die das entsprechende Fach an der Orientierungsstufe unterrichten.

5. Formulare

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und besonderen Beratungsverfahrens sind die in der Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe“ vom 11. April 2012 (K.u.U. S. 89) in der Fassung vom 1. Februar 2013 (K.u.U. S. 27) außer Kraft.